



## GHANA<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2020

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	ghanaische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	8	-	15	Reduktion/ Erstattung	
- Regel - Beteiligungen ab 10 %		8	3	5		
Zinsen	withholding tax	1/8	-	10	do.	
Lizenzgebühren	withholding tax	15	7	8	do.	
Dienstleistungsvergütungen	withholding tax	20	12	8	do.	II

#### II. Besonderheiten

Betrifft nur Dienstleistungsvergütungen, die an eine natürliche Person gezahlt werden.

#### III. Verfahren

Es liegen keine gesicherten Informationen zum Verfahren vor. Insbesondere ist noch unklar, ob Ghana allein gestützt auf die schweizerische Zahladresse entlastet, ob eine Ansässigkeitsbescheinigung verlangt wird oder ob Ghana ein besonderes Formular herausgeben wird.

#### IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.